

Gemeinde
Oberrohrdorf-Staretschwil

ENTSORGUNGSREGLEMENT

Juli 1992

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Zweck
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Unterstützung
- § 5 Kontrolle
- § 6 Benützungspflicht
- § 7 Verbot von untergeordnetem Ablagern
- § 8 Öffentliche Abfallkörbe
- § 9 Verbrennen
- § 10 Abfallzerkleinerer
- § 11 Kompostierung

II. KEHRICHTABFUHREN

a) Gemeinsame Bestimmungen

- § 12 Bediente Strassen
- § 13 Bereitstellen des Abfuhrortes

b) Kehrichtabfuhr

- § 14 Umfang
- § 15 Organisation
- § 16 Bereitstellungsart

c) Grünabfuhr

- § 17 Umfang
- § 18 Organisation
- § 19 Bereitstellungsart

d) Sperrgut

- § 20 Brennbares Sperrgut
- § 21 Nicht brennbares Sperrgut

e) Spezialabfälle

- § 22 Spezialabfuhr

III. SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

- § 23 Arten
- § 24 Organisation der Sammelstellen
- § 25 Glas
- § 26 Altöl
- § 27 Weissblech
- § 28 Aluminium
- § 29 Batterien

b) Übrige Sammelstellen

- § 30 Tierkadaver, Schlachtabfälle
- § 31 Sonderabfälle, gefährliche Rückstände

IV. FINANZIERUNG

- § 32 Allgemeines
- § 33 Bemessungsgrundlagen
- § 34 Gebührenbezug

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 35 Beschwerdemöglichkeit
- § 36 Vollstreckung
- § 37 Übertretungen
- § 38 Haftung
- § 39 Inkrafttreten

ANHANG

Gebühren

ENTSORGUNGSREGLEMENT DER GEMEINDE OBERROHRDORF-STARETSCHWIL

Die Einwohnergemeinde Oberrohrdorf-Staretschwil erlässt, gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11.1.1977
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978

folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck Dieses Reglement bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Abfallentsorgung. Das jährlich von der Gemeinde verteilte "Entsorgungskonzept" ist integrierender Bestandteil dieses Reglementes.

§ 2

Geltungsbereich ¹ Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallende Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglementes zu entsorgen.

² Siedlungsabfälle sind Haushaltsabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe) sowie Strassen- und Marktabfälle.

³ Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebspezifischer Abfälle aus Industrie und Gewerbe, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 3

Zuständigkeit ¹ Für die Organisation und Aufsicht der Abfallentsorgung ist der Gemeinderat zuständig. Ihm untersteht die Entsorgungskommission.

² Der Gemeinderat erlässt im Rahmen dieses Reglementes Ausführungsbestimmungen zu Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

³ Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Verwaltung. Sie wirkt als Auskunftsstelle für die Bevölkerung.

§ 4

Unterstützung Die Gemeinde kann besondere Aktivitäten für eine umweltgerechte Abfallentsorgung finanziell unterstützen, wie z.B. Papiersammlungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

§ 5

Kontrolle ¹ Die Verwaltung kontrolliert mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

² Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richtet sich nach den Vorschriften des Bundes.

§ 6

Benützungspflicht ¹ Im Rahmen dieses Reglementes müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten übergeben werden.

² Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder unzumutbarer Beeinträchtigung von Nachbarn erfolgt.

³ Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss § 2 und § 14 die direkte Anlieferung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen in die Kehrrichtentsorgungsanlage gestatten oder vorschreiben.

§ 7

Verbot von ungeordnetem Ablagern

¹ Das Ablagern von Abfall auf öffentlichem oder privatem Grund und das Ableiten von flüssigen und festen Abfällen in Gewässer sind verboten.

² Der Kanalisation dürfen keine dafür nicht geeigneten Abfälle übergeben werden.

§ 8

Öffentliche Abfallkörbe

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von öffentlichen Abfallkörben.

² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 9

Verbrennen

¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in Feuerungsanlagen ist untersagt.

² Ausgenommen sind Papier- und unbehandelte Holz-, Garten- und Ernteabfälle, sofern sie ohne Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche, Feuergefahr oder andere lästige Immissionen verbrannt werden können, sowie Verbrennungen, die der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen dienen.

§ 10

Abfallzerkleinerer

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist untersagt.

§ 11

- Kompostierung
- ¹ Jedermann ist angehalten, seine Garten- und Küchenabfälle sowie alle übrigen kompostierbaren Abfälle wie z.B. Asche und Feuerungsrückstände von Holzöfen zu kompostieren. Ist dies auf eigenem Areal nicht möglich, sind die kompostierbaren Abfälle einer geordneten Kompostierung oder Wiederverwertung zuzuführen.
- ² Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- oder Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.
- ³ Die Gemeinde errichtet und betreibt, allenfalls im Verband mit anderen Gemeinden, die öffentlichen Kompostieranlagen für die mit der Grünabfuhr eingesammelten Abfälle. Sie kann zusätzlich Quartierkompostieranlagen einrichten und deren Betrieb durch die Gemeinde beschliessen, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

II. KEHRICHTABFUHREN

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 12

- Bediente
Strassen
- ¹ Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.
- ² Mit dem Kehrlichfahrzeug werden nicht bedient:
- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
 - Strassen, welche mit dem Kehrlichfahrzeug nur schwer befahren werden können;
 - Gebiete, für welche der Gemeinderat den Standplatz gemäss § 13 Abs. 2 bestimmt hat.

§ 13

Bereitstellen
des Abfuhrgutes

¹ Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Es ist in der Regel am Strassenrand zu deponieren und muss gut zugänglich sein, darf keine Verletzungsgefahr darstellen und den öffentlichen Verkehr nicht behindern.

² Der Gemeinderat kann für einzelne Liegenschaften oder Gebiete Standplätze bezeichnen.

³ Der Gemeinderat kann die Schaffung von Containerstandplätzen aus Gründen der Hygiene oder des Ortsbildschutzes oder zur rationelleren Abfuhr zu Lasten des Grundeigentums verlangen. Die Abstellplätze sind am Abfuhrtag vom Schnee freizuräumen. Die Grundeigentümer oder die Verwaltung haben die Containeranzahl den Bedürfnissen so anzupassen, dass sämtliche Säcke darin Platz finden.

b) Kehrichtabfuhr

§ 14

Umfang

¹ Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht), sind der Kehrichtabfuhr zu übergeben. Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind nach Weisung des Gemeinderates zu entsorgen.

² Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:

- Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle nach § 31
- Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Erde, Steine
- Explosivstoffe, Gifte (§ 31)
- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche Flüssigkeiten, Altöl, (§§ 26, 31)
- Tierkadaver und Metzgereiabfälle (§ 30)
- massive Metallteile, Industrieabfälle,
- alle übrigen für die Verbrennung ungeeigneten oder umweltgefährdenden Abfälle sowie zum Beispiel Batterien, Leuchtstoffröhren
- gepresster Hauskehricht (§ 16 Abs. 4)
- Pneus

§ 15

Organisation

¹ Die Abfuhr von Hauskehricht wird in der Regel wöchentlich durchgeführt.

² Die Daten für sämtliche Abfahren und Sammlungen werden frühzeitig bekannt gegeben. Anfangs Jahr wird ein Entsorgungskonzept an alle Haushaltungen abgegeben.

§ 16

Bereitstellungsart

¹ Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken mit max. 25 kg Gewicht bereitzustellen.

² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen sind die Säcke gemäss Abs. 1 in offiziell zugelassenen Containern bereitzustellen.

³ Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern, versehen mit einer Plombe, bereitzustellen. Bezüglich der von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossenen Abfallarten wird auf § 14 verwiesen. Die Container sind auf der Frontseite gut leserlich anzuschreiben.

⁴ Es ist verboten, der Kehrichtabfuhr gepressten Hauskehricht (Presswürfel) mitzugeben.

c) Grünabfuhr

§ 17

Umfang

¹ Zur Kompostierung geeignete Haus-, Garten- und Küchenabfälle sind, soweit sie nicht gemäss § 11 vom Abfallverursacher kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

² Kompostierbares Material aus Landwirtschafts-, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben ist nach Weisung des Gemeinderates zu entsorgen.

§ 18

Organisation

Der Abtransport der kompostierbaren Abfälle (Grünabfuhr) sowie die Durchführung des Häckseldienstes wird durch den Gemeinderat nach Bedarf festgelegt.

§ 19

Bereitstellungsart

¹ Für kompostierbare Abfälle sind die von der Gemeinde im Anhang vorgeschriebenen verschliessbaren Behälter verwenden.

² Zur Erzielung einer guten Kompostqualität ist das vorhandene Grüngut bei jeder Sammlung bereitzustellen. Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen sind offiziell zugelassene grüne oder grün markierte Container bereitzustellen.

³ Strauchschnitt kann in Bündeln von 1,5 m Länge (max. 25 kg) bereitgestellt werden. Für Einzelleerungen dürfen offene Behälter bis max. 50 Liter verwendet werden.

d) Sperrgut

§ 20

Brennbares Sperrgut

¹ Das brennbare Sperrgut wird periodisch abgeführt. Der Sperrgutabfuhr können brennbare, sperrige Güter mitgegeben werden, beispielsweise

- Teppiche
- Möbelteile

² Sperrgut bis höchstens 1,50 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmungen.

§ 21

Nicht brennbares Sperrgut

¹ Das nicht brennbare Sperrgut (Keramik, Steine, Ton, Blumentöpfe, Flachglasscherben) wird periodisch gesammelt.

² Das Gewicht eines Einzelteiles darf 25 kg nicht überschreiten.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmungen.

e) Spezialabfälle

§ 22

Spezialabfahren ¹ Für Spezialabfahren wie Metalle, Papier, Karton oder andere wiederverwertbare Güter können vom Gemeinderat Spezial-sammlungen angeordnet werden.

² Der Gemeinderat kann Spezialabfahren privaten Organisa-tionen oder Vereinen übertragen.

III. SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

§ 23

Arten ¹ Die Gemeinde errichtet Sammelstellen für: Altglas, Aluminium, Batterien (keine Autobatterien), Weissblechbüchsen, Altöl, usw.

² Das Entsorgen in den Sammelstellen von normalem Hauskehricht (§ 14 Abs. 1), Abfällen aus Gewerbe- und Industriebetrieben oder Sperrgutstücken ist verboten. Für Ausnahmegewilligungen kann der Gemeinderat Bedingungen festlegen.

§ 24

Organisation der Sammelstellen ¹ Das Benützen der Sammelstellen an Sonn- und Feiertagen sowie nachts von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie von 12.00 bis 13.00 Uhr ist untersagt.

² Der Gemeinderat ist ermächtigt, bei Bedarf andere Benüt-zungszeiten oder Vorschriften zu erlassen.

³ Die Standorte werden periodisch bekannt gegeben.

⁴ Die Sammelstellen stehen nur Einwohnern von Oberrohrdorf-Staretschwil zur Verfügung.

§ 25

Glas

¹ Altglas ist nach Farben getrennt zu sammeln.

² Es werden alle reinen Glaswaren entgegengenommen. Porzellan-, Metall-, Gummi- und Plastikteile sowie Umhüllungen sind vorher zu entfernen. Flachglas (Fensterglas und Spiegel) siehe § 21.

§ 26

Altöl

¹ Für kleinere Mengen Mineralöl (Motorenöl) sowie für Speiseöl ist je eine Sammelstelle eingerichtet.

² Lösungsmittel, Farben, Lacke und Verdüner sind nach § 31 zu entsorgen.

§ 27

Weissblech

¹ Büchsen aus Weissblech sind in dem dafür vorgesehenen Container zu deponieren.

² Sie sind vorher zu reinigen und zusammenzupressen.

§ 28

Aluminium

¹ Gereinigte und von fremden Materialien befreite Aluminiumabfälle sind in dem dafür vorgesehenen Behälter zu deponieren.

² Beschichtete Gegenstände werden nicht angenommen. Diese sind der ordentlichen Kehrrichtabfuhr zu übergeben.

§ 29

Batterien

Batterien sind der Verkaufsstelle zurückzugeben. Ist dies nicht möglich, können sie der Gemeindesammelstelle abgegeben werden (keine Autobatterien).

b) Übrige Sammelstellen

§ 30

Tierkadaver,
Schlachtabfälle

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Tiersammelstelle (zur Zeit im Badener Schlachthof) abzuliefern.

§ 31

Sonderabfälle,
gefährliche
Rückstände

¹ Sonderabfälle wie Pestizidrückstände, Farben- und Lackreste, Leutstoffröhren usw. sowie Abfallgifte sind den Verkaufsstellen zurückzugeben oder der regionalen Giftsammelstelle zuzuführen.

² Abfälle und Rückstände jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Absatz 1 gleichgestellt.

³ Weitere hier nicht aufgeführte Abfälle siehe Entsorgungskonzept.

IV. FINANZIERUNG

§ 32

Allgemeines

¹ Sämtliche Kosten der Abfallentsorgung sowie Verzinsung und Abschreibung der Investitionen zur Abfallentsorgung sind zu 100 % aus Gebühren zu bestreiten. Für die Abdeckung der öffentlichen Grundleistungen wird ein Beitrag aus den Gemeindesteuern zugeschossen. Dieser darf nach Abzug der Verwaltungsentschädigung 1 % der Gemeindesteuern nicht überschreiten. Wird der angestrebte Deckungsgrad um mehr als 10 % über- oder unterschritten, kann der Gemeinderat die Gebühren anpassen.

² Die Benützung der ordentlichen Hauskehrtabfuhr, der Grüngutabfuhr sowie der Abfuhr von brennbarem Sperrgut sind gebührenpflichtig. Für Spezialsammlungen kann der Gemeinderat Gebühren erheben. Die Benützung der kommunalen Sammelstellen ist gratis.

³ Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie Direktlieferung in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung, ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, Öl- und Benzinabscheiderleerung tragen die Verursacher.

§ 33

Bemessungs-
grundlagen

¹ Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Container erhoben. Bei der Grüngutabfuhr wird die Gebühr pro Behälter mittels Jahresvignette oder mittels Gebührenmarke pro Einzelleerung erhoben. Bei der Sperrgutabfuhr ist die Gebühr pro Stück zu entrichten. Die Gebühr für das Häckselgut richtet sich nach dem Zeitaufwand. Der Gemeinderat kann für Spezial-sammlungen Gebühren auf der Gewichts-, Mengen- oder Zeit-basis erheben.

² Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 34

Gebührenbezug

¹ Der Gebührenbezug erfolgt mittels Spezialkehrsacks, Jahres- und Einzelvignetten, Gebührenmarken, Containerplomben und einer pauschalen Jahresgrundgebühr.

² Säcke, Vignetten, Marken und Containerplomben können bei den vom Gemeinderat bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 35

Beschwerde-
möglichkeit

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates, die in Anwendung dieses Reglementes beziehungsweise des eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutz- und Umweltschutzrechtes erlassen werden, kann innert 20 Tagen beim Baudepartement des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

§ 36

Vollstreckung Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

§ 37

Übertretungen ¹ Übertretungen der Vorschriften dieses Reglementes werden vom Gemeinderat gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Busse bis Fr. 200.-- geahndet oder dem Bezirksamt überwiesen.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

§ 38

Haftung Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährlicher Abfälle Schäden an Kehrlichfahrzeugen oder an den Entsorgungsanlagen auf oder ereignen sich dadurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 39

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt ist die Verordnung über das Abfuhrwesen der Einwohnergemeinde Oberrohrdorf-Staretschwil vom 1. Mai 1974 aufgehoben.

Die §§ 18, 19, 32, 33 und 34 sind durch Beschluss der Einwohnergemeinde Oberrohrdorf-Staretschwil an der Versammlung vom 28. November 1995 geändert worden.

Die §§ 5, 18, 21, 22, 32, 33 und 34 sind durch Beschluss der Einwohnergemeinde Oberrohrdorf-Staretschwil an der Versammlung vom 9. Dezember 1999 geändert worden.

Der Gemeindeammann:

Der Schreiber:

Toni Merki

Peter Meier

Gebührenanhang (inkl. Mehrwertsteuer / gültig ab 1. Januar 2000)

a) <u>Säcke</u>	<u>10 Stück</u>	
17 Liter	Fr. 11.80	
35 Liter	Fr. 24.25	
60 Liter	Fr. 40.35	
b) <u>Gebührenmarke Sperrgut</u>		
Sperrgut	Fr. 9.70	
c) <u>Containerplomben pro Leerung</u>		
Container 800 Liter	Fr. 48.40	
d) <u>Grüngut Einzelleerung / Bund Strauchschnitt</u>		
1,5 m Länge, max. 25 kg	Fr. 2.50	
Einzelleerung bis 50 Liter	Fr. 2.50	
Einzelleerung bis 140 Liter	Fr. 7.50	(3 Einzelmarken)
Einzelleerung bis 240 Liter	Fr. 12.50	(5 Einzelmarken)
e) <u>Grünabfuhr</u> Behälter / Jahr		
bis 50 Liter	Fr. 50.50	
bis 140 Liter	Fr. 101.00	
bis 240 Liter	Fr. 151.50	
bis 660 Liter	Fr. 363.50	
bis 800 Liter	Fr. 404.00	
f) <u>Häckselgut</u>		
je 15 Minuten (ohne Abfuhr)	Fr. 20.00	
Abfuhrkosten des Häckselguts	Fr. 20.00	
g) <u>Pauschale Jahresgrundgebühr</u>		
pro Haushalt / Gewerbebetrieb / Unternehmung	Fr. 50.00	